

2017 UV 055 Anlage 1 - Anregung R d J
Dr. Alexander Soranto Neu vom 12.07.2017



Dr. Alexander Soranto Neu
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017
Bezug:
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon: +49 2241 / 1694865
Fax: +49 2241 / 1694863
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74328
Fax: +49 30 227-76458
alexander.neu@bundestag.de

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

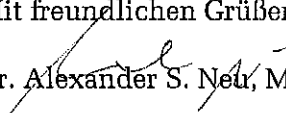


Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander S. Neu, MdB